

Vereinssteuerrecht update 2014

Stand 19.5.2014

Malte Jörg Uffeln

Mag.rer.publ.

**Rechtsanwalt Mediator (DAA) Lehrbeauftragter MentalTrainer
(Gründau)**

www.maltejoerguffeln.de

www.uffeln.eu

ON bei facebook unter Malte Jörg Uffeln

Lernen im lebhaften Dialog...

**"Wer's nicht einfach und klar
sagen kann, der soll schweigen
und weiterarbeiten, bis er's klar
sagen kann."**

Karl R. Popper, Die Zeit, 24.9.1971

**Bitte fragen Sie mich , bremsen Sie mich in
meinem Redeschwall !**

www.uffeln.eu

www.maltejoerguffeln.de

Steuerwegweiser

www.hmdf.hessen.de

www.stmf.bayern.de

www.bundesfinanzministerium.de

Steuerbroschüren zum Vereinsrecht von Vertretern der Finanzverwaltung:

**Dipl.FinW(FH) Konrad A. Scheuerer ,
Finanzamt Mühldorf/Inn**

www.finanzamt.bayern.de/Muehldorf/Ueber_uns/Vereinsbesteuerung/Gemeinnuetzigkeit_Skript_Vortrag_fuer_FA_02-2010.pdf

**www.vereinsbesteuerung.info
(Dipl.Finw. Klaus Wachter)**

Gedrucktes

Buchna, Johannes

**Gemeinnützigkeit im Steuerrecht, 9. Auflage,
Achim 2008**

Hüttemann, Rainer

**Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht
Köln, 2008**

Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) 2014

I.

§ 53 AO

**Unterstützung hilfsbedürftiger
Menschen
(Hartz IV- Fälle etc.)**

Verzicht auf Nachweis der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit § 53 Nr. 2 AO

Auf **Antrag** der Körperschaft kann auf einen Nachweis der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit verzichtet werden, wenn auf Grund der besonderen Art der gewährten Unterstützungsleistung sichergestellt ist, dass nur wirtschaftlich hilfebedürftige Personen im vorstehenden Sinne unterstützt werden; für den Bescheid über Nachweisverzicht gilt § 60a Absatz 3 bis 5 entsprechend.

Erleichterung für

*** Kleiderkammern**

*** Suppenküchen**

Obdachlosenasyile

***Tafeln**

II.

**Teilweise Mittelweitergabe an
andere
steuerbegünstigte
Körperschaften
(§ 58 Nr. 2 AO)**

Systematik

**1. Grundsatz der Unmittelbarkeit
(Förderung eigener Zwecke)**

**2. „andere Zwecke“ im Sinne des § 52 AO
können gefördert werden aus eigenen Mitteln
zu weniger als 50 %**

Berechnung

1. alle Vermögenswerte des Vereins
abzüglich
 2. Verbindlichkeiten
- im jeweiligen Veranlagungszeitraum

=

Nettovermögen
(davon weniger als 50 %)

Wichtig!

**Zeitnahe Mittelverwendung muss
sichergestellt sein**

(...übernächstes Jahr nach Zufluss)

Gesellige Veranstaltungen „ untergeordneter Art“ § 58 Nr. 7 AO

**....eine Körperschaft gesellige
Zusammenkünfte veranstaltet, die im
Vergleich zu ihrer steuerbegünstigten Tätigkeit
von untergeordneter Bedeutung sind**

III.

**Gewährung der
Gemeinnützigkeit jetzt vor
Eintragung im Vereinsregister**

§ 60 a Abs. 1 AO

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und

61 wird gesondert

festgestellt. Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit ist für die Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft

erbringen, bindend.

Geltung für

*** nicht e.V.**

*** e.V.**

Voraussetzung:

**Wirksamer Organbeschluss
(Verein muss gegründet sein!)**

IV.

**Zeitnahe Mittelverwendung
Neue Rechtslage gilt ab
1.1.2012 (rückwirkend)**

§ 55 I Nr. 5 AO

Die Körperschaft muss ihre Mittel vorbehaltlich des § 62 grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden

Konkret

Alle Mittel die in 2012 zugeflossen sind,
müssen erst bis Ende 2014
verwendet werden.

Alle Mittel die in 2013 zugeflossen sind,
müssen erst bis Ende 2015 verwendet werden.

Alle Mittel die in 2014 zufließen müssen erst
bis Ende 2016 verwendet werden.

Behandlung von Sachvermögen

- 1. Verkaufserlös muss erst im übernächsten Jahr zweckgebunden verwendet werden.**
- 2. Überführung von Sachvermögen in die Vermögensverwaltung oder den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb überführt: Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung in Höhe des Verkehrswertes**

NEU:
Vermögensrücklage
§ 58 Nr. 3 AO

Vermögensrücklage bildbar aus:

- 1. Überschüssen aus der
Vermögensverwaltung**
- 2. Gewinnen aus wirtschaftlichen
Geschäftsbetrieben**
- 3. bis zu 15 Prozent der zeitnah zu
verwendenden Mittel**

**Berechnungsgrundlage:
EÜR des Vorjahres**

V.

Sportliche Veranstaltungen

§ 67 a AO

Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind ein Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer **insgesamt**

45.000 € (bis 31.12.2012: 35.000 €, bis 31.12.2006: 30.678 €; bis 31.12.2001: 60.000 DM) im Jahr nicht übersteigen. Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung gehören nicht zu den sportlichen Veranstaltungen.

Sportliche Veranstaltung ist die organisatorische Maßnahme eines Vereins, die es aktiven Sportlern (hier muss es sich nicht um Vereinsmitglieder handeln) ermöglicht, Sport zu treiben. Hierzu zählt auch der Sportunterricht. (AEAO zu § 67a Tz 3, BFH-Urt. vom 25.7.1996 - V R 7/95 in BStBl. 1997 II 154). Die Veranstaltung, bei der Sport dargeboten wird, braucht keine steuerbegünstigte Veranstaltung zu sein (BFH-Urt. vom 4.5.1994 in BStBl 1994 II 886)

Weiterführender Links:

http://www.finanzamt.bayern.de/Muehldorf/Ueber_uns/Vereinsbesteuerung/News_FAQ_08.php

<https://www.smartsteuer.de/portal/lexikon/S/Sportliche-Veranstaltungen.html>

VI.

**Nachholung der Bildung
freier Rücklagen**

§ 62 Absatz 2 Nr. 3 AO

Ist der Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, kann diese unterbliebene Zuführung *in den folgenden zwei Jahren* nachgeholt werden.

Was bedeutet das konkret ?

- 1. Das „ nicht ausgeschöpfte Volumen“ für freie Rücklagen kann zwei Jahre vorgetragen werden.**
- 2. Berechnung der Höchstgrenzen Einnahmen(ideeller Bereich) / Ertrag (wgB)**
- 3. Für „ jedes Jahr“ muss die Berechnungsgrundlage ermittelt werden**
- 4. rechnerische Höchstgrenze niedriger als überschüssige Mittel: Vortrag der Differenz ins Folgejahr**

**Vortrag nicht ausgeschöpfter
Höchstgrenzen**

=

**Vortrag des nicht ausgeschöpften
Bemessungsrahmens, nicht der
verfügbaren Mittel.**

Wird der jährliche Höchstbetrag der Mittel, die in die freie Rücklage hätten eingestellt werden können, in einem Jahr **nicht ausgeschöpft, können Mittel also in Höhe des nicht ausgeschöpften Betrages zusätzlich in den beiden Folgejahren in die freie Rücklage eingestellt werden. Der Betrag kann dabei auf beide Jahre aufgeteilt werden oder ganz in einem der beiden Folgejahre in die Rücklage eingestellt werden.**

VI.

**Anpassung der eigenen
Satzung an die
MUSTERSATZUNG der
Finanzverwaltung
Anlage 1(zu § 60 AO)**

§ 63 AO

Die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke *gerichtet sein* und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält

§ 1

Der (e. V.) mit Sitz in verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

(z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

(z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, des Lärms, Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an - den - die - das -

Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft)

der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,

oder

an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für

(Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO wegen bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in

VII.

Spendenrecht

Spendenarten

Geldspende

Sachspende

Aufwandsspende

**Formulare, Hinweise
und Muster unter**

<https://www.formulare-bfinv.de/>

Geldspende

**Hingabe von Geld / Überweisung von Geld
auf Konto des Begünstigten**

Höhe: unbegrenzt

TIPP:

- 1. Kleinspendenregelung € 200,00 nutzen**
- 2. Aqoise über Internet**
- 3. Geldspende per Bankeinzug**

Sachspende

***kompliziert**

***haftungsträchtig**

***nur zu empfehlen bei neuen Sachen**

***eher weniger zu empfehlen
bei alten Sachen**

Aufwandsspende

Varianten

Geld fließt/ Geld fließt nicht

VORAUSSETZUNGEN ABER IMMER:

„Einräumung Anspruch“

„Aufwand folgt nach“

„Aufwand wird abgerechnet“

„Auszahlung (dann RÜCKspende)“

oder

„Verzicht (dann Zuwendungsbest.)

Dokumentation

„ Formular Geldspende“

Darüber hinaus muss er auf der Spendenbescheinigung vermerken, dass es sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen handelt.

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

Ja X

Nein

Quelle:

**BMF-Schreiben vom > 07.06.1999, BStBl. 1999
I S. 591 < und vom > 17.06.2011, BStBl. 2011 I
S. 623**

**Mitgliedsbeiträge als
Spenden...**

Nicht abzugsfähige Mitgliedsbeiträge in den Fällen

***Förderung des Sports**

*** Förderung kulturelle Betätigungen, die in
erster Linie der Freizeitgestaltung dienen (z.B.
Musik-, Gesangvereine)**

***Förderung der Heimatpflege und
Heimatkunde**

**Abzugsfähige
Mitgliedsbeiträge ...**

**Freistellungsbescheid
prüfen !!!**

Problemfall Benefizaktionen, Spenden an Dritte

Grundsatz:

**Spenden sind im Verein für dessen
gemeinnützige Zwecke zu verwenden und
nachzuweisen**

Ausnahmen:

- * Mittel aus eigenem wGB an Dritte**
- * max. 50 % an andere gemeinnützige
Organisation (Fördervereinsfälle)**

Benefizaktion für verunfallte Sportler, erkrankte Feuerwehrmänner etc.

TIPPS:

- * keine Spende aus Vereinsvermögen leisten**
- * Auftreten als Treuhänder und Organisator
möglich**
- * keine Buchungen über Vereinskonto**

**Vielen Dank für ihre
Aufmerksamkeit und ihre
aktive Mitarbeit
Viel Erfolg und weiter Spaß im
Ehrenamt und Beruf**

**Ihr
Malte Jörg Uffeln
www.uffeln.eu**